

Mitverantwortung der Frau

Autor(en): **Neuenschwander, Rosa**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Gemeinden zustehen soll, darüber zu entscheiden, ob sie in Gemeindeangelegenheiten den Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte geben wollen oder nicht, entspricht gut bernischer Tradition und ist vernünftig. Die Gemeinden entscheiden selbständig noch über ganz andere und ebenso grundsätzliche Fragen, so zum Beispiel, ob sie in Gemeindesachen nach dem Proporz oder nach dem Mehrheitswahlverfahren wählen. Niemand kann bestreiten, dass die *Angelegenheiten der Gemeinde der Frau nahestehen* und dass sie auf diesem Gebiet fruchtbar und zum Nutzen der Gemeinschaft wie der Familie mitzuarbeiten vermag. Männer und Frauen bilden zusammen unser Staats- und Gemeindevolk. Es ist einfach unwürdig und bedeutet einen Verlust, heute noch weiterhin die Frau von der Mitarbeit in Gemeindeangelegenheiten auszuschliessen.

Fritz Giovanoli, Gemeinde- und Sanitätsdirektor

GENERAL GUISAN bricht eine Lanze für die Frauen

Auf die Abstimmung über die Frauenstimmrechtsvorlage hin liess General Guisan dem Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde folgende Aeusserung zuhanden der Presse zugehen:

Es steht fest, dass heute die Frau auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet dem Gemeinwesen unschätzbare Dienste erweist. Und man vergesse nicht, welchen ausserordentlichen Einsatz die Frau während der Mobilisation 1939 bis 1945 leistete, als sie im Hinterland die im Felde stehenden Väter, Gatten und Söhne ersetzte. Als ich in jenen Jahren unser Land in allen Richtungen durchreiste, trat mir immer wieder die Opferbereitschaft unserer Frauen, ihr psychologisches Verständnis, kurz, ihr heilvoller Einfluss entgegen. Spielen sie nicht schon heute eine bedeutsame staatsbürgerliche Rolle, sei es im Kreise ihrer Familie, sei es bei der Erziehung ihrer Kinder oder in der Ausübung ihres Berufes? Weshalb sollte man ihnen also die Mitarbeit auf Gemeindeboden verwehren? *Ein Schritt vorwärts in dieser Richtung wäre ein Gebot der Gerechtigkeit und würde das Gemeinwohl in hohem Masse fördern.*

Henri Guisan.

Mitverantwortung der Frau

Die denkende Frau fühlt sich ebenso mitverantwortlich für das Wohl und Gedeihen unseres Volkes wie der überlegende Mann. Sie weiss, dass heute von ihrem Handeln in Familie und Staat sehr viel abhängt für die Erhaltung eines gesunden, widerstandskräftigen Geschlechts. Dieses Wissen um die Mitverantwortung der Frauen und um die vielen guten Kräfte, die zur Mitarbeit auch in öffentlichen Angelegenheiten bereit sind, gibt mir die volle Ueberzeugung, dass ein kräftiges „Ja“ am 3./4. März 1956 einen grossen Gewinn für das Bernervolk bedeuten würde.

Rosa Neuenschwander.